

Abschrift

21.01.2008



EINGEGANGEN
28. Jan. 2008
Erl... ..

Amtsgericht Hamburg-Altona

URTEIL gem. §§ 313a, 495a ZPO

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.: 319B C 271/07

In dem Rechtsstreit

~~Walter Kunze~~, 22765 Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Brandt, Peetz & Partner, Max-Brauer-Allee 94, 22765 Hamburg, Gz.: E-0009/07 br/hs, **GK ALTONA**

gegen

HUK Coburg Allgemeine Vers. AG,, Schadenaußenstelle Hamburg, Nagelsweg 41-45, 20095 Hamburg, Gz.: Schaden-Nr: 07-11-610/488835-Z-S10T00, vertr. durch den Vorstand, d. vertr. d. Rolf-Peter Hoenen u.a.

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Chiwitt * Stoppel * Jensen * Steuber, Hallerstr. 25, 20146 Hamburg, Gz.: 711/07/43 HUK/Duguk, **GK 572**

erkennt das Amtsgericht Hamburg-Altona, Abteilung 319B, durch die Richterin am Amtsgericht Dauck am 21.1.2008 für Recht:

319b C 271-07

URTEIL (Rubrum wie Vorblatt)

Die Beklagte wird verurteilt an das Sachverständigenbüro Behrend Beilken, Max-Brauer-Allee 218, 22769 Hamburg, € 152,92 nebst Zinsen in Höhe von 5 %punkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.3.2007 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

319b C 271-07

TATBESTAND

Auf die Abfassung eines Tatbestandes kann nach § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet werden.

GRÜNDE

Die Klage ist zulässig und hat auch in der Sache Erfolg

Der Kläger hat aus §§ 7 Abs. 1, 3 PflVersG einen Anspruch darauf, dass die Beklagte weitere € 152, 92 an das Sachverständigenbüro Behrend Beilken zahlt.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte dem Kläger für die aus dem Verkehrsunfall vom 29.12.2006 entstandenen Schäden dem Grunde nach haftet. Die gemäß § 249 BGB zu erstattenden Folgeschäden umfassen auch die Kosten für ein Sachverständigengutachten, so weit dieses, wie im vorliegenden Fall zur Ermittlung des unfallkausalen Schadens erforderlich ist. Dies gilt grundsätzlich selbst dann, wenn die Gutachterkosten übersetzt sein sollten (Palandt-Heinrichs, § 249, Rnr. 40). Lediglich, wenn auch für den Laien erkennbar ein auffallendes Missverhältnis zwischen den Gutachterkosten und dem entstandenen Schaden besteht, kann dies den Erstattungsanspruch des Geschädigten schmälern. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Denn angesichts der Tatsache, dass sich das geforderte Honorar nach den unwidersprochenen Angaben des Klägers im Rahmen des sog. Honorarkorridors der BVSK befindet, kann dessen Unüblichkeit und Unangemessenheit nicht festgestellt werden. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere nicht zu erkennen, dass der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht aus § 254 Abs. 2 BGB verstoßen hat, indem er das streitgegenständliche Sachverständigenbüro beauftragt hat. Denn dieser Umstand belegt, dass eine Vielzahl anderer Sachverständiger eine ähnliche Preisspanne für die Erstellung des Gutachtens angesetzt hätten. Der Einwand eines Auswahlverschuldens greift vor diesem Hintergrund nicht.

319b C 271-07

Inbesondere war der Kläger auch nicht verpflichtet, einen Sachverständigen aufzusuchen, der sein Honorar auf Zeitbasis berechnet und nicht an der Höhe des Schadens orientiert. Ob ein Sachverständigengutachten, das auf Zeitbasis vergütet wird, günstiger oder teurer als ein solches ist, bei dem sich das Honorar nach der Schadenshöhe bemisst, kann von dem Geschädigten schon deshalb nicht vorab beurteilt werden, da dem Laien ebenso unklar ist auf welche Summe sich die Schadenshöhe belaufen wird (gerade deshalb holt er ja das Gutachten ein) als auch welcher zeitlicher Aufwand mit der Begutachtung verbunden ist. Dass ein auf Zeitbasis vergütetes Gutachten jedoch stets günstiger ist, ist nicht anzunehmen. Dies gilt umso mehr als die Sachverständigen in diesen Fällen in der Hand haben, durch langsames Arbeiten ihr Honorar zu steigern.

Selbst unterstellt, dass Sachverständigenhonorar, sei – da es noch nicht bezahlt worden sei – voll auf Üblichkeit und Angemessenheit zu überprüfen, ist nach dem oben Gesagten (insbesondere der Tatsache, dass sich die Kosten im Rahmen des BVSK-Korridors bewegen) der festgesetzte Preis nicht zu beanstanden.

Dies gilt im übrigen auch in Hinblick auf die festgesetzten Nebenkosten.

So ist nicht zu beanstanden, dass der Sachverständige pro Foto einen Preis von € 1,92 fordert. Dieser Preis liegt noch unterhalb des in § 8 Abs. 1 Nr. 2 ZSEG a.F. vorgesehenen Augwendersatz von € 2 pro Foto. Er rechtfertigt sich zudem daraus, dass neben den reinen Herstellungskosten der Fotos die Amortisation der Geräte berücksichtigt werden muss, die zu ihrer Aufnahme und dem Ausdruck erforderlich sind. Auch die Pauschale von € 15 für Porto, Telefon und Bindemappen wird (gerade noch) als angemessen angesehen. Nicht zu beanstanden ist auch die Umlage von € 9,12 für die externe Datenverarbeitung. Zwar erachtet das Gericht solche Kosten nicht für erstattungsfähig, die für die pauschale Vorhaltung von EDV-Anlagen in Ansatz gebracht werden, denn diese Kosten werden mit der Grundgebühr abgegolten (so auch Roß, NZV 2001, 325). Etwas anderes muss jedoch dann gelten, wenn wie vorliegend ein einzelfallbezogenes Nutzungsentgelt geltend gemacht wird.

Da die Sachverständigenkosten von € 390,92 von der Beklagten bislang nur in Höhe von € 238 ausgeglichen worden sind, besteht – wie tenoriert – ein Anspruch auf Zahlung weiterer €152, 02.

319b C 271-07

Der Zinsanspruch folgt §§ 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

(Dauck, Ri'inAG)